

Allgemeine Satzung zur Betreuung von Kindern in der Kindertagesstätte DRK Neubrandenburg

Diese Satzung ist mit dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege „Kindertagesförderungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ (KiföG MV) abgestimmt.

§ 1 Allgemeines

1.1. Der DRK Kreisverband Neubrandenburg e.V. ist Träger der Kindertageseinrichtung (Kita) „Paradieswiese“, Paradieswiese 2 / Neuenkirchener Straße 17, 17034 Neubrandenburg.

1.2. Die Kindertagesförderung in der DRK Kindertageseinrichtung wird gemäß KiföG M-V §§ 26, 27 und 28 gemeinsam durch das Land, die Gemeinden und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe finanziert.

Ausgenommen bleiben gemäß KiföG M-V § 25 Absatz 2 Grundsätze der Finanzierung und § 29 Absatz 1 die Kosten zur Verpflegung.

1.3. In der Kita werden folgende Betreuungsarten angeboten: *Kinderkrippe* und *Kindergarten*.

Bei diesen Betreuungsarten werden die Betreuungszeiten Ganztags (10 h) und Teilzeit (8:30 – 14.30 Uhr) angeboten. Abweichende Zeiten sowie Mehrbedarf an Betreuung gelten nur nach Vereinbarung mit der Einrichtungsleitung und sind als Selbstzahler-Leistung zu entrichten.

1.4. Besucher der Einrichtungen müssen sich bei der Leitung anmelden.

1.5. Fotografieren und Filmen ist auf Grund des Schutzes der Persönlichkeitsrechte der Kinder und Mitarbeiter untersagt. Ausnahmen sind mit der Einrichtungsleitung abzusprechen und sind nur mit schriftlicher Zustimmung der Eltern möglich!

1.6. Das Mitbringen von Haustieren sowie das Anleinen von Tieren direkt vor der Einrichtung sind nicht gestattet.

1.7. Der Leitung der Kita wurde durch den DRK Kreisverband Neubrandenburg e.V. das Hausrecht erteilt.

§ 2 Öffnungszeiten, Schließzeiten, Schließtage

2.1. Die Öffnungszeiten der Kita sind von 6:00 – 18:00 Uhr an Werktagen montags bis freitags.

2.2. Veränderungen in den Öffnungszeiten werden nach Absprache mit dem Träger der Einrichtung sowie dem zuständigen Jugendamt und gegebenenfalls mit dem Elternrat festgelegt. Diese werden den Personensorgeberechtigten bekanntgegeben.

Wenn die Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht gewährleistet werden kann, ist der DRK Kreisverband Neubrandenburg e.V. dazu berechtigt, zeitweilig die Öffnungszeiten der Kita zu verändern oder ggf. die Einrichtung zu schließen. Dies gilt auch nach Aufforderung des Gesundheitsamtes oder anderer Behörden.

2.3. Die Schließtage und Schließzeiten für die Kita werden nach Beratung mit dem Team und dem Elternrat durch den Träger festgelegt und den Personensorgeberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben. Im Falle der Schließung nach Aufforderung durch Ämter werden die Personensorgeberechtigten über den Grund und die voraussichtliche Dauer der Schließung informiert.

Während der gesetzlich festgelegten Sommerferien ist die Kita bis zu drei Wochen geschlossen.

Die Einrichtung bietet eine begrenzte Anzahl von Betreuungsplätzen für diesen Zeitraum (nach Antragsstellung und Zustimmung der Leitung) an. Die Frist für den Antrag gilt bis zum 31. Januar.

Die Kita ist an Feiertagen, zwischen Weihnachten und Neujahr jeden Jahres sowie an „Brückentagen“ geschlossen.

§ 3 Aufnahme eines Kindes

3.1. Grundsätzlich werden alle Kinder mit und ohne Behinderung ab dem 4. Lebensmonat, deren Personensorgeberechtigte es wünschen, aufgenommen. Voraussetzung ist eine Anspruchsprüfung entsprechend der derzeit gültigen gesetzlichen Bestimmungen durch das zuständige Jugendamt.

Aufnahmeanträge sind bei der Einrichtungsleitung zu stellen. Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet die Leitung der Einrichtung entsprechend dem Antragsdatum und nach sozialen Kriterien.

3.2. Eine Aufnahme erfolgt nur nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes, da die Einrichtung eine ausschließlich eingetragene Regelkindertagesstätte ist.

3.3. Eine Aufnahme erfolgt entsprechend den Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes.

3.4. Die Aufnahme des Kindes wird erst mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages rechtswirksam. Der Betreuungsvertrag bleibt auch bei längerer Abwesenheit des Kindes während Krankheit, Kur, Urlaub usw., an gesetzlichen Feiertagen, bei kurzfristiger betriebsbedingter Schließung der Einrichtung sowie während der Betriebsferien wirksam.

3.5. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Gruppe bzw. eine/n Erzieher/in.

3.6. Die aushängende Hausordnung, Satzung und die Konzeption der Kita werden durch den/die Personensorgeberechtigten mit der Unterschrift im Betreuungsvertrag vollumfänglich anerkannt.

3.7. Sämtlich eintretende Veränderungen der angegebenen Daten sind unverzüglich der Leitung der Kita mitzuteilen (z. B. Anzahl der Geschwister, Namens- und Anschriftenänderungen u. a.). Die Leitung ist berechtigt, diese Daten mit dem zuständigen Jugendamt abzustimmen. Sollte sich durch die verspätete oder unterlassene Meldepflicht der Eltern rückwirkend nur noch der Anspruch auf eine verringerte Betreuungszeit ergeben und das Jugendamt die Mehrkosten nicht tragen, so ist die Differenz der vom Jugendamt übernommen Kosten und den tatsächlichen Platzkosten von den Eltern zu zahlen.

3.8 Gemäß § 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz müssen die Personensorgeberechtigten bei Erstaufnahme in eine Kindertagesstätte einen schriftlichen Nachweis darüber erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist.

Die Kitaleitungen ist verpflichtet, bei nicht erfolgter obligatorischer Impfberatung die persönlichen Daten des Kindes an das jeweils zuständige Gesundheitsamt zu übermitteln.

§ 4 Betreuung und Aufsicht

4.1. Die Aufsicht beginnt mit der Übergabe des Kindes an das pädagogische Personal und endet mit der Übernahme des Kindes durch den/die Personensorgeberechtigten bzw. eines Dritten. Dabei bedarf die Übergabe bzw. Übernahme des Kindes durch/an Dritte einer schriftlichen Mitteilung durch den/die Personensorgeberechtigten. Nicht bekannte Dritte müssen ein Ausweisdokument vorlegen.

4.2. Kommt oder verlässt ein Kind ohne Begleitung die Einrichtung, beginnt bzw. endet die Aufsicht mit der Begrüßung bzw. der Verabschiedung des Kindes durch den/die Erzieher/in. Das Kommen bzw. Verlassen der Kita ohne Begleitung bedarf ebenfalls der schriftlichen Mitteilung des/der Personensorgeberechtigten

4.3. Der Weg von und zur Kita liegt einzig in der Verantwortung des/der Personensorgeberechtigten.

4.4. Sollte ein Kind der Kita fernbleiben, muss die Einrichtung bis spätestens 7:45 Uhr (Kita App bis 7:30 Uhr) des entsprechenden Tages informiert werden.

4.5. Bei augenscheinlicher Erkrankung bzw. Unwohlsein des Kindes entscheidet das pädagogische Personal der Einrichtung über die Annahme des Kindes. Bei ansteckenden Erkrankungen lt. Infektionsschutzgesetz § 34 erfolgt eine Wiederaufnahme des Kindes nur mit einem ärztlichen Attest gemäß den Bestimmungen des Landesamtes für Gesundheit und Soziales MV.

4.6. Während des Aufenthalts in der Einrichtung und bei Aktivitäten außerhalb der Einrichtung sind die Kinder im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über den Träger unfallversichert.

4.7. Die Kita gewährt eine Eingewöhnungsphase. Wird die Finanzierung der Eingewöhnungsphase nicht durch das zuständige Jugendamt übernommen, entsteht den Personensorgeberechtigten für den Zeitraum von 10 Tagen ein Pauschalbetrag von 200 €. Die Zeiten sind mit der Einrichtungsleitung und den zuständigen Erzieher/innen abzusprechen.

4.8 Bei einer Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit (Vollzeitkinder über 10 Stunden, Teilzeitkinder ab 14.45Uhr) ist ein Betrag von 15 € je angefangene Stunde gemäß KiföG § 29 Absatz 3 zu entrichten.

4.9. Im Rahmen der besonderen **internen Gruppenarbeit** (z.B. Geburtstage, besondere Ausflüge) sowie bei der Dokumentation der pädagogischen Arbeit über die Entwicklung des Kindes (Portfolio) entstehen der Einrichtung zusätzliche Kosten. Hierfür ist eine finanzielle Beteiligung der Eltern nach Kifög § 25 Absatz 2 in Höhe von **12 € pro Kind am Anfang des Kindergartenjahres in bar** an die Gruppenerzieher zu entrichten.

§ 5 Verabreichung von Medikamenten

Dem pädagogischen Personal im Kindergarten ist es nicht gestattet, dem Kind ohne ärztliches Attest und ohne schriftliche ärztliche Verordnung eigene, von zu Hause mitgebrachte Medikamente zu verabreichen. Im Falle einer durch ein Attest begründeten Notwendigkeit zur Medikamentenverabreichung (bei chronischen Erkrankungen oder Notfallmedikamenten) ist eine schriftliche Erklärung der Eltern abzugeben.

§ 6 Essenversorgung

Integraler Bestandteil des Leistungsangebots der Kindertageseinrichtung ist eine vollwertige und gesunde Verpflegung der Kinder bis zum Eintritt in die Schule während der gesamten Betreuungszeit. Diese orientiert sich an den geltenden Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung.

Die Vollverpflegung wird durch einen externen Essenanbieter gestellt und ist kostenpflichtig.

§ 7 Elternbeteiligung

7.1 Für die Kita kann nach § 2 Absatz 1 KiföG ein Elternrat gebildet werden, der in wesentlichen Angelegenheiten der Kita mitwirken soll.

7.2 Nach § 4 der FrühKiBiVO M-V Formen der Zusammenarbeiten streben der Träger, das Team und der Elternrat verschiedene Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten an.

Dazu zählt die Ausgestaltung unserer Kitalandschaft im Innen- und Außenbereich. Für diese werden durch den Elternrat mindestens drei Termine („Elterneinsätze“) bekannt gegeben. Sie als Personensorgeberechtigte sind verpflichtet an mindestens einen Termin mitzuwirken.

7.3 Der Träger der Kindertageseinrichtung kann sich zur Deckung der Kosten der Kindertagesbetreuung gem. §25 Abs. 2 KiföG des Landes Mecklenburg-Vorpommern mit nicht refinanzierbaren Eigenanteilen an den Kosten Ihrer Einrichtung beteiligen. **Die Eigenanteile betragen 30,00 € pro Familie im Jahr und sind zu Beginn eines Schuljahres durch die Personenberechtigten zu entrichten. Die Bezahlung ist in bar bei den Gruppenerziehern, als Überweisung auf das Hauptkonto der Kita (IBAN: DE3712030000000330431) oder als Lastschriftverfahren möglich.**

Die Personensorgeberechtigten können den Eigenanteil in Form von bereits genannten „Elterneinsätzen“ erbringen. In besonderen, individuellen Ausnahmefällen und nur nach Absprache mit der Kitaleitung können auch Sachspenden als Eigenanteil erbracht werden. In diesen Fällen wird der bereits gezahlte Betrag mit den Folgejahren verrechnet und ggf. bei Beendigung zurückgezahlt. Die Abstimmung und Organisation der ehrenamtlichen Arbeitsleistungen erfolgt durch die Kita Leitung und der Gruppenerzieherin.

§ 8 Beendigung des Betreuungsverhältnisses

8.1. Das Betreuungsverhältnis kann durch die Personensorgeberechtigten mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

8.2. Der Träger kann den Vertrag aus ihm wichtigen Gründen mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären und zu begründen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Vertrages für den Träger eine zumutbare Härte bedeuten würde,

2. eine vertrauensvolle, konzeptionelle Zusammenarbeit zwischen dem pädagogischen Personal, den Personensorgeberechtigten und den Kindern nicht mehr möglich erscheint oder gegen die gesetzlichen bzw. üblichen Mitwirkungspflichten verstoßen wird

3. aufgrund von besonderen Bedarfen des Kindes, durch die die Beaufsichtigung, Betreuung und Förderung vom pädagogischen Personal nicht mehr gewährleistet werden kann.

8.3. Die Satzung, die Hausordnung und die Konzeption sind Bestandteile der Betreuungsvereinbarung.

Sie sind so lange gültig, bis eine jeweils neue Fassung von der Leitung der Kita herausgegeben wird.

Zu jeder Betreuungsvereinbarung erhalten die Personensorgeberechtigte eine aktuelle Fassung der Satzung und Hausordnung.

Die jeweils gültigen Fassungen können von den Personensorgeberechtigten bei der Einrichtungsleitung eingesehen werden.

Sind Personensorgeberechtigte mit einer Änderungen nicht einverstanden, so haben sie jeweils 4 Wochen zum Monatsende des laufenden Jahres die Möglichkeit, der Änderung schriftlich zu widersprechen. Der Widerspruch ist der Einrichtungsleitung persönlich zuzustellen.

Der Widerspruch gilt dann als Kündigung der Betreuungsvereinbarung.

Quellennachweise:

KiföG: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/sm/Familie/Kindertagesförderung/>

SGB VIII Sozialgesetzbuch: https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/BJNR111630990.html

Landesamt für Gesundheit und Soziales MV: <https://www.lagus.mv-regierung.de/>

Neubrandenburg, den 22.09.2021

Geschäftsführung



Einrichtungsleitung